

gegründet im Februar 1981

Statuten Männerchor Taufers ***gegründet im Februar 1981***

Art. 1

Name

Der Verein führt den Namen „Männerchor Taufers EO“

Art. 2

Zweck und Tätigkeit des Vereins

Der Männerchor Taufers verfolgt laut Art. 5, Abs. 1 - GvD 117/2017 folgende Tätigkeit: Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5, Abs. 1 - GvD 117/2017.

Zweck des Vereins ist die Pflege des deutschen Liedes in all seinen Formen und auch des Liedgutes aus anderen Kulturkreisen.

Mittel zur Erreichung des Zwecks sind:

- a) Gesang und Musikübungen;
- b) öffentliche musikalische Aufführungen;
- c) Mitwirkung bei Feierlichkeiten und sonstigen Unterhaltungen.

Art. 3 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz im Rathaus der Gemeinde Sand in Taufers.

Der Sitz kann innerhalb des Gemeindegebietes vom Vereinsausschuss nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.

Art. 4 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein hat eine kulturelle Ausrichtung, hat keine Gewinnabsicht und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Art. 5 **Ehrenamtlichkeit**

Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen, und Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Alle Ämter und Funktionen im Verein müssen freiwillig und ehrenamtlich ausgeübt werden. Den ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen nur die für den Verein ausgelegten, dokumentierten Spesen erstattet werden. Alle Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht.

Art. 6 **Mitglieder - Rechte und Pflichten**

1. Aktive Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsausschuss. Die Ablehnung eines Beitrittsbuches muss begründet werden.

Die aktiven Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Antrags-, Beratungs- und Stimmrecht in den Vereinsversammlungen;
- b) aktives und passives Wahlrecht;
- c) das Recht, Interpellationen, Wünsche und Anträge an die Vereinsleitung zu richten;
- d) das Recht der Inanspruchnahme von Ehrenbezeugungen von Seiten des Vereins (siehe Art. 11);
- e) das Recht auf Einsicht in die Vereinsbücher.

Die aktiven Mitglieder haben folgende Pflichten:

Die aufgenommenen Mitglieder verpflichten sich bei ihrem Eintritt, die Vereinsstatuten einzuhalten. Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Vereinsleitung festgelegten Termine gewissenhaft wahrzunehmen und die dafür notwendigen Proben zu besuchen.

2. Unterstützende Mitglieder

Als ordentliches unterstützendes Mitglied kann jeder über Anmeldung beim Ausschuss dem Verein beitreten.

Die unterstützenden Mitglieder genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Männerchores Taufers.

Die unterstützenden Mitglieder haben die Pflicht, jährlich einen Beitrag an die Vereinskasse zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird vom Ausschuss festgelegt.

3. Ehrenmitglieder



Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsausschusses von der Vollversammlung ernannt. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Dies können entweder Mitglieder sein, die aus dem Chor ausgeschieden sind, bzw. Personen die als Außenstehende den Chor in besonderer Weise unterstützt haben.

Die Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie die aktiven Mitglieder, sie unterliegen jedoch nicht der Verpflichtung zur Ausübung der musikalischen Tätigkeit des Chores.

Art. 7

Ausschluss aus der Mitgliedschaft

Ein Chorsänger wird vom Verein ausgeschlossen, wenn er sich nicht an die Vereinsstatuten hält. Eine unentschuldigte Abwesenheit an drei aufeinander folgenden Terminen für Chorproben bzw. Aufführungen führt zum Ausschluss aus dem Verein.

Art. 8

Organe des Vereins

1. Vollversammlung

Der Vollversammlung steht die oberste Entscheidung und Anordnung in all jenen Vereinsangelegenheiten zu, welche nicht der ausschließlichen Beschlussfassung des Ausschusses vorbehalten sind.

Die Vollversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern, den unterstützenden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied verfügt über das Stimmrecht in der Vollversammlung. Die Vollversammlung wird vom Ausschuss einberufen:

- a) regelmäßig am Beginn eines jeden Vereinsjahres
- b) außerordentlich über besonderen Beschluss der Vereinsleitung bzw. wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt schriftlich und wird den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor Abhaltung der Vollversammlung mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung zugestellt.

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung gültig, wenn 50% der Mitglieder und eine Person erschienen sind. Die Vollversammlung ist in zweiter Einberufung bei jedweder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Zur Kompetenz der Vollversammlung gehören:

- a) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vereinsausschusses und Überprüfung desselben durch zwei Revisoren, die von der Vollversammlung gewählt werden;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Wahl der Mitglieder des Ausschusses und deren Abwahl;
- e) Änderung der Statuten: zur Änderung der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich;
- f) Beschluss über eine etwaige Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Abwahl;
- h) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- i) Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;



- j) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

2. Ausschuss

Der Vereinsausschuss ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie drei weiteren Mitgliedern.

Der Chorleiter wird zu den Sitzungen des Vereinsausschusses eingeladen, er hat jedoch kein Stimmrecht.

Dem Vereinsausschuss ist es vorbehalten, ein bis zwei weitere Mitglieder in den Ausschuss zu kooptieren. Die kooptierten Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht im Ausschuss, sondern üben nur beratende Funktion aus.

Zu den Kompetenzen des Vereinsausschusses gehören:

- a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 2 dieser Statuten, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Vollversammlung vorbehalten sind;
- b) Durchführung der von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen;
- f) Einstellung und Entlassung des Chorleiters.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Einladung zu den Sitzungen sind den Mitgliedern schriftlich mindestens 5 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.

Für jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Folgende Funktionen und Aufgaben werden vom Ausschuss wahrgenommen:

Obmann

- Vertretung des Vereins nach innen und außen;
- Leitung der Vollversammlung und Ausschusssitzungen;
- Mitteilung der Beschlüsse;
- Ausführung der Beschlüsse;
- Unterfertigung von Schriftstücken;

Chorleiter

- musikalisch-künstlerische Leitung des Vereins, im Einvernehmen mit dem Ausschuss;

Schriftführer

- Protokollführung bei der Vollversammlung und Ausschusssitzungen;
- Einladung für Sitzungen und Proben in Absprache mit dem Ausschuss bzw. Chorleiter;
- Führen einer Anwesenheitsliste bei Proben und Aufführungen;
- Vereinschronik;

Kassier

- Beitragsgesuche (Gemeinde, Land) für die Finanzierung der Chortätigkeit;
- Führung eines Kassabuches zu Belegung der Ein- und Ausgaben;
- Ausführung von Zahlungen;
- Ausstellen von Bestätigungen für Spenden;



- Erstellung der Jahresabschlussrechnung;

Archivar

- Verwahrung des Notenmaterials und des übrigen Inventars (Musikinstrumente, Notenständer usw.);
- Führung eines entsprechenden Verzeichnisses des gesamten Inventars. Die Aufgabe des Archivars kann auch von einem Vereinsmitglied wahrgenommen werden, das nicht im Ausschuss vertreten ist.

Art.9 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet anstelle einer Probe vor Cäcilie statt. In der Einladung ist der Termin für eine erste und zweite Einberufung vorgesehen. Mit der Jahreshauptversammlung beginnt das neue Vereinsjahr.

Die Tagesordnung sieht folgenden Ablauf vor:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung;
- Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres (Obmann bzw. Schriftführer);
- Bericht des Kassiers;
- Bericht der Rechnungsrevisoren;
- Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- Entlastung des Ausschusses;
- Wahl der Mitglieder des Ausschusses (nach Fälligkeit) siehe Art. 10;
- Vorschau auf das Tätigkeitsprogramm des nächsten Jahres (Obmann);
- Bericht des Chorleiters;
- Allfälliges.

Art. 10

Wahl des Vereinsausschusses

Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und wird für drei Jahre von der Vollversammlung gewählt.

Die Wahl des Vereinsausschusses erfolgt in demokratischer Art und mittels geheimer Wahl. Es können bis zu fünf Vorzugsstimmen abgegeben werden.

Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten dieselbe Anzahl an Stimmen, so erfolgt eine Reihung nach Alter in aufsteigender Art.

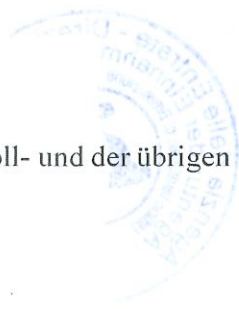
In der ersten konstituierenden Sitzung, die vom ältesten Mitglied einberufen wird, wird der Obmann von den Ausschussmitgliedern gewählt. Weiters werden die einzelnen Funktionen und Aufgaben im Ausschuss festgelegt. (siehe Art. 8)

Art. 11

Vereinsbücher

Der Verein führt folgende Bücher:

- Buch der Versammlungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Buch der Versammlungen und Beschlüsse des Ausschusses, der Kontroll- und der übrigen Vereinsorgane;
- Kassabuch;
- Mitgliederregister.



Alle Mitglieder haben das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Mitgliederlisten, Protokolle der Vollversammlung und Protokolle von Ausschusssitzungen dürfen jederzeit eingesehen werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Kassabuch.

Art. 12

Regelung bei besonderen Anlässen

Beerdigungen

Bei der Beerdigung eines aktiven Mitglieds bzw. dessen Verwandten ersten Grades (Eltern, Kind) bzw. des Ehepartners ist der gesamte Chor zur Mitwirkung verpflichtet. Beim Ableben eines ausgeschlossenen Mitglieds mit mindestens 10 Jahren Dienst im Chor singt der gesamte Chor. Diese Regelung gilt für Mitglieder und deren Verwandte, deren Beerdigung in Südtirol stattfindet.

Hochzeit

Bei der Verheleichung eines Mitglieds ist der gesamte Chor zur Mitwirkung verpflichtet.

In allen anderen Fällen singen die Chormitglieder auf Antrag in der Form eines „Freundeskreises“. Die Mitwirkung dabei ist freiwillig.

Art. 13 Auflösung

des Vereins

Der Verein kann sich durch Beschluss einer Vollversammlung auflösen. Dafür ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins werden nach Abschluss der Liquidation die verbliebenen Güter einer anderen Organisation, die im selben oder in einem ähnlichen Bereich tätig ist, übertragen.

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Archiv und Einrichtungsgegenständen, der Vereinskasse, den jährlichen Einkünften, Schenkungen usw.

Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten werden in der Vollversammlung vom 25.04.2019 genehmigt.

Sand in Taufers, 30.04.2019

Richard Löffler Steier



AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO

Registrato in data odierna

Registrato con il seguente numero

1100

unter Nr.

versate €

Esente

Esente

Serie 3

imposta registro €

Registergeb. €

interessi/sanzioni €

Zinsen/Strafgeb. €

L'assistente Ausserhofer Ernst *

*Firma su delega del Direttore Provinciale a.i.

19 SET. 2024

Esente GVD 17/17a/5c1

DRITTER SEKTOR